

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
72-02	- Marktstandsgeld -	72-02

**Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld
für den Wochenmarkt in der Gemeinde Wachtendonk**

Vom 12.05.1995 ¹⁾

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.1993 (BGBl. I S. 278), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW.610) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 11.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ²⁾

Für die Benutzung des Marktplatzes für den Wochenmarkt werden vom Marktbenutzer (Händler) je Tag für jeden angefangenen Quadratmeter der benutzten Fläche 0,36 Euro, mindestens jedoch 2,50 Euro, erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind bei Beginn der Marktveranstaltung an die Dienstkräfte der Gemeinde Wachtendonk, die mit der Erhebung beauftragt sind, gegen Quittung in bar zu entrichten. Die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3

Die mit der Marktaufsicht beauftragten Dienstkräfte der Gemeinde Wachtendonk führen einen amtlich beglaubigten Tarif bei sich, der auf Verlangen der Marktbenutzer oder bei Widersprüchen vorzulegen ist.

§ 4 ³⁾

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 16.10.2001

²⁾ § 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.10.2001, gültig ab 1.1.2002

³⁾ Inkraft getreten am 18.05.1995